



FAQ: Private Veranstaltungen

Das Infektionsgeschehen hat im Landkreis Esslingen in den vergangenen Tagen deutlich zugenommen. Aufgrund dieser Entwicklung hat das Landratsamt Esslingen entschieden, Maßnahmen zu ergreifen, die über das hinausgehen, was in der Corona-Verordnung des Landes geregelt ist. Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Beschränkung privater Veranstaltungen:

1. **Wie viele Teilnehmer darf eine private Veranstaltung in privaten Räumen haben?**

Maximal 10 Personen dürfen im Rahmen einer privaten Veranstaltung in privaten Räumen zusammenkommen. Dies ist unabhängig von Alter und Verwandtschaftsgrad der Personen.

Es gilt folgende Ausnahme der vorgenannten Regel: Mehr Personen dürfen nur zusammenkommen, wenn **alle** Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind **oder** dem eigenen Haushalt angehören. Dies gilt in beiden Fällen einschließlich der Ehegatten oder Partner.

2. **Wie viele Teilnehmer darf eine private Veranstaltung in öffentlichen Räumen haben?**

Es dürfen maximal 25 Personen in öffentlichen Räumen an einer Veranstaltung teilnehmen. Öffentliche Räume sind beispielsweise ein Restaurant oder ein Park.

Es gilt folgende Ausnahme von vorgenannter Regel: Mehr Personen dürfen nur zusammenkommen, wenn **alle** Personen ausschließlich in gerader Linie ver-

wandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind **oder** dem eigenen Haushalt angehören. Dies gilt in beiden Fällen einschließlich der Ehegatten oder Partner.

3. Was ist eine private Veranstaltung?

Eine private Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Darunter fällt auch, wenn man als Privatperson eine Gruppe von Freunden zu einem bestimmten Ereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt einlädt. Diese Definition stimmt mit der Definition in der Corona-Verordnung (CoronaVO) überein.

Bei einer privaten Veranstaltung sind die Teilnehmer in der Regel bekannt und ihre Anzahl begrenzt. Die Teilnehmenden sind zueinander oder zur veranstaltenden Person innerlich verbunden und es bestehen ein gegenseitiger Kontakt und eine gemeinsame private Sphäre. Private Veranstaltungen sind zum Beispiel Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern.

Keine privaten Veranstaltungen sind beispielsweise Firmenfeiern, Wohnungseigentümersammlungen, Hauptversammlungen eines Vereins.

4. Wer fällt unter die 25 bzw. 10 Teilnehmenden?

Die Grenze von maximal 25 Teilnehmenden in öffentlichen Räumen und 10 Teilnehmenden in privaten Räumen gilt unabhängig vom Alter oder Verwandtschaftsgrad der Gäste (außer, es greift die unter Ziffer 2 und Ziffer 3 genannte Ausnahme). Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl in öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räumen bleiben Beschäftigte des Veranstaltungsortes und sonstige Mitwirkende außer Betracht.

5. Wer ist Mitwirkender?

Mitwirkender ist zum Beispiel ein Fotograf oder ein DJ.

6. Wer ist Beschäftigter?

Beschäftigte sind zum Beispiel die Kellner in einem Restaurant.

7. Besteht eine Maskenpflicht für private Veranstaltungen?

Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung privater Veranstaltungen regelt keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Insoweit besteht keine generelle Maskenpflicht bei privaten Veranstaltungen. Unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 der CoronaVO wird das Tragen einer Alltagsmaske bei privaten Veranstaltungen empfohlen.

8. Was bedeutet in gerader Linie verwandt?

In gerader Linie verwandt sind Personen, bei denen der eine vom anderen abstammt. Das sind zum Beispiel Vater/Mutter, Sohn/Tochter, Enkel/Enkelin. Geschwister sind nicht in gerader Linie verwandt, sondern in der Seitenlinie.

9. Darf ich mich mit meiner Familie treffen?

Die Kontaktbeschränkungen gelten nicht, wenn alle in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), Geschwister und deren Nachkommen sind oder im gleichen Haushalt leben. In allen drei Fällen zählen auch die Ehegatten oder Partner dazu.

10. Dürfen in einem Restaurant auch zwei private Veranstaltungen zeitgleich stattfinden?

Mit der Allgemeinverfügung sollte nicht die zulässige Personenzahl pro Raum begrenzt werden, sondern die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen. Grundsätzlich sind daher auch zwei Veranstaltungen in einem Restaurant zulässig, sofern die Platzverhältnisse dies erlauben, also die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

Erforderlich ist aber, dass es sich tatsächlich um zwei verschiedene Veranstaltungen handelt und eine Vermischung der Veranstaltungsteilnehmer nicht stattfindet.

11. Was ist ein privater Raum?

Private Räume sind Räume, bei welchen anderen Personen der Zutritt verwehrt werden kann. Ein privater Raum ist beispielsweise die eigene Wohnung.

12. Sind mein Balkon, meine Terrasse, mein Garten auch private Räume?

Ja, auch diese Orte sind private Räume, da Personen der Zutritt hierzu verwehrt werden kann.

13. Was sind öffentliche, angemietete oder sonst zur Verfügung gestellte Räume?

Öffentliche Räume sind Räume, zu welchen eine nicht näher definierter Personenkreis Zutritt hat.

Angemietete Räume sind Räumlichkeiten (auch im Freien) für deren Nutzung ein Entgelt bezahlt wird.

Sonst zur Verfügung gestellte Räume sind Räumlichkeiten, die entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel Vereinsheime, die Vereinsmitgliedern kostenfrei überlassen werden.

14. Ist die Terrasse eines Restaurants auch ein öffentlicher Raum?

Ja, auch die Außenbereiche des öffentlichen, angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Raums sind Teil davon.

15. Wenn ich außerhalb des Landkreises Esslingen feiere, gelten dann für mich die Beschränkungen auch dort?

Nein, für die private Veranstaltung gelten die Regelungen am Ort der Veranstaltung.

16. Wer ist für die Durchsetzung der Allgemeinverfügung zuständig?

Für die Durchsetzung der Allgemeinverfügung sind neben dem Landratsamt auch die Ortspolizeibehörden zuständig, im Eilfall auch der Polizeivollzugsdienst.

17. Weitergehende Informationen bezüglich der landesweiten Regelungen

- Link zur CoronaVO: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Fragen und Antworten zu den aktuellen CoronaVO: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Stand: 12.10.2020